

spielsweise während des Sommers im planktonreichen, eutrophen See die Schichten der Wassermassen knapp über dem Boden äußerst arm an Sauerstoff sind, können die Fische die Quellen reichlicher Bodennahrung nicht erschließen. Wir sehen also, daß dieses Beurteilungsverfahren zu schematisch und nicht uneingeschränkt anwendbar ist, denn es zieht nicht den Grad der tatsächlichen Ausnützung der gegebenen Versorgungslage durch die Fische in Betracht.

Dr. Gustav Brachmann, Neukirchen bei Altmünster

Beiträge zur Geschichte der Fischerei in Österreich (I)

Die Geschichte der Fischerei ist in den einzelnen österreichischen Bundesländern noch nicht gleich weit erforscht. Und doch bietet sich darin, abgesehen vom rein Fachlichen, eine Fülle rechtsgeschichtlich wie wirtschaftsgeschichtlich bedeutsamen Stoffes. Im nachstehenden soll ein bescheidener Beitrag dazu gebracht werden.

Vom Ende des Mittelalters herauf bis an die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert waren es die sogenannten Taidinge — wir dürften sagen Polizeiverordnungen oder Ortssatzungen — die uns über die Handhabung des Fischereirechtes bemerkenswerte Aufschlüsse geben. Sie tragen begreiflicherweise die Merkmale des allgemeinen gesellschaftlichen Aufbaues jener Zeit, das heißt, sie fußen, soweit es sich nicht um landesfürstliche Städte oder Märkte handelte, auf dem Grunde des Untertänigkeitsverhältnisses. In den Händen eines weltlichen oder geistlichen Grundherren lag also auch die Fischwaid, wenngleich sie meist nicht mit jener Ausschließlichkeit gehandhabt zu werden pflegte, wie etwa der Wildbann. Im nachstehenden sind den Taidingen der einzelnen Orte die Jahreszahlen beigegefügt, wann die bis dahin bloß herkömmlichen Gewohnheitsrechte schriftlich niedergelegt worden waren.

Niederösterreich. In Hohenberg (1572) stand auf unerlaubtes Fischen bei Tag oder Nacht Herrschaftsstrafe; sofern es mit „Zeug“ geschah, eine solche von 5 fl. Nach der Fassung von 1599 büßte, wer fremdes Fischzeug wegnahm, mit 10 Pfund; das war ein namhafter Betrag, denn er entsprach ungefähr dem Wert von 3 Hengsten! In Schönbühel (1584) durften Ansässige bei Hochwasser „mit der Federschnur“ und mit dem „per“ ohne Fahrzeug fischen; Auswärtigen war das untersagt. Auf unbefugtes Fischen stand die Strafe des Diebstahls. Wurde vom Pfleger oder mit seiner Erlaubnis ein „ärch“ geschlagen, so gehörten die in der Pfinztag-(Donnerstag-)Nacht gefangenen Fische der Herrschaft. Was davon im Schlosse nicht gebraucht wurde, das durfte im Bereich von Schönbühel an Ansässige zu angemessenem Preis verkauft werden. Eisfischerei durfte nur mit obrigkeitlicher Erlaubnis betrieben werden; der Fang gehörte je zur Hälfte der Herrschaft und dem Fischer, der mit seinen Leuten auch Suppe und Trunk verabreicht erhielt. Wurde ein Fisch im Wert von 32 Pfennig und darüber gefangen, so war er zuerst — bei sonstiger Strafe und Verfall — der Herrschaft zu angemessenem Preise anzufeilen. In St. Leonhard a. F. (15. Jahrhundert) hatte jeder Bürger das Recht, jeden Freitag vormittags Fische im Gesamtwert von 4 Hälblingen (Heller) zu fangen; Auswärtigen war das bei sonstiger Pfändung und Anzeige verboten. Auch in Purgstall (14. Jahrhundert) stand auf unbefugtes Fischen die Pfändung. In Gaming

(15. Jahrhundert) war unerlaubtes Fischen gleichfalls untersagt. In Wang (16. Jahrhundert) durfte, wenn die Erlaf im Marktgebiete „in anlauf und ablauf“ war, jeder Bürger „mit ainen dücken vischpeer stattrechen“ ausgenommen waren untermäßige „Ferchen“ und „Eschling“; auf Übertretung stand eine Buße von 72 Pfennig. Die gleiche Buße, dazu noch Leibesstrafe, traf jeden, der einen unbefugten Fischer beherbergte. In Böheimkirchen durfte jeder Ansässige selbst — oder durch Dienstleute — im Fluß mit dem „pern“ für eine Mahlzeit an einem Fasttag Fische fangen, unter keinen Umständen aber an Auswärtige veräußern. Hart sind die Strafen gegen Fischfrevler in St. Andrae a. d. T. (16. Jahrhundert): Wer im Mühlbach gefangene Fische entgeltlich weiterveräußert, verliert das Fischrecht und wird durch die Wange gebrannt; man darf im Mühlbach überhaupt nur mit dem „pehr“ fischen, in der Traisen hingegen hat der Probst allein das Fischrecht und demgemäß das Recht, Übertreter zu strafen. Wer unbefugt auf irgendeine Art fischt — bemerkenswert ist, daß auch das mit zahmen Enten in Frage kam — oder Fische mit der Büchse oder dem Stachl (Armbrust) schoß, der büßte dies mit 5 Pfund Pfennig und verlor ein Auge. In Strengberg (1560) war das Fischen oder Kreusen (Krebsen) im Herrschaftsbereich selbst auf eigenem Grund den Einheimischen nur mit vogtlicher Erlaubnis, Auswärtigen unter keinen Umständen gestattet. Auf Übertretung stand Verhaftung und Verfall der Reischen (Reussen). In Moosbirnbäum und Atzenbruck (1500) stand auf unbefugtes Fischen bei Tag die Herrschaftsstrafe nach Ermessen, die Tat bei Nacht galt als Diebstahl. In Baumgarten b. Raitl (1637) büßte, wer Fische mit Schnur oder anderem Zeug fing oder mit Büchse oder Stachl schoß, mit 5 Pfund, wer im Mühlgang gefangene Fische weiterverkaufte, mit Verlust des Fischrechtes und 72 Pfennig oder Durchbrennen der Wange; auch da durfte nicht anders als mit dem „peer“ gefischt werden. In Gemein-Lebarn (1580) stand auf unerlaubtes Fischen gar eine Buße von 10 Pfund, in St. Pölten (Anfang 15. Jahrhundert) auf Weiterverkauf von Fischen eine solche von 72 Pfennig. Dieselbe Strafe, dazu der Verfall des Fischzeuges stand in Lilienfeld auf unbefugtes Fischen in Stiftsgewässern bei Tag oder Nacht (Fassung 1. Hälfte 15. Jahrhundert); auffällig ist die Strafverschärfung in der Fassung des 16. Jahrhunderts: nun ist unbefugtes Fischen bei Tag mit Leibesstrafe und 32 Pfund (!) bedroht, wer aber die Tat nachts begeht, „dem soll man die augen ausstechen“! In Seitenstetten (16. Jahrhundert) steht auf unbefugtes Fischen Herrschaftsstrafe. Bei wem in Ybbsitz (1484) Fischzeug, „vachnetz, pern, schnier, vischstangen“ oder dergleichen gefunden wurden, ohne daß er selber ein Fischwasser gehabt hätte, der büßte mit 6 Schilling 12 Pfennig und Verfall; sonst durfte man Fischzeug nur mit Bewilligung des Herrschafts-Kastners, nie aber heimlich haben; auch nach der Fassung von 1640 blieb Fischfrevl strafbar. Die Gemeindegossen von Neumarkt, Engsbach und Karlsbach (1569) durften an Pfingtagen nachmittags und Freitagen vormittags in der Ybbs mit „pern“ fischen; die Berufsfischer hatten bis Freitag Mittag für die Anlieferung von Fischen zu sorgen.

Steiermark (16. Jahrhundert). Wer in Reichenau bei unbefugtem Fischen am Tag betreten wird, kommt in den Turm, solange bis er 5 Pfund oder beide Augen gibt; fischte er nachts, betrug die Geldbuße das Doppelte. Handelt es sich nur um Handfischen oder um Koppen, so betrug die Buße 6 Schilling 2 Pfennig, bzw. 5 Pfund. In Neuberger (16. Jahrhundert) stand auf unbefugtes Fischen eine Strafe von 5 Pfund an die Herrschaft und 1 Pfund an den Richter. In St. Ruprecht (16., 17. Jahrhundert) durfte ein Bürger nicht mehr als 4 „grundreischen“ legen, mit anderem Zeug aber nur zu den Fasttagen fischen; niemals aber — bei 1 fl. Strafe —

bei Nacht. Auch das „geerfischen, sprinzel- und senkreischen“-Legen war bei Strafe verboten. Hat ein Bürger eine Wallfahrt oder andere große Reise vor, so darf er sich seine Fischmahlzeit mit Erlaubnis des Marktrichters auch an einem Fleischtag fangen. Ein angefreiter Bürger darf immer nur zusammen mit seinem Nachbar fischen. Bei trübem Wasser und Hochwasser darf auch an Fleischtagen gefischt und dürfen bis Ende Mai Reussen gelegt werden, doch dürfen bei 1 Taler Strafe mit „grundreischen“ jeweils nur jene 12 Bürger bis zur „anfaßwochen“ fischen, denen in dem betreffenden Jahr die Pflicht obliegt, die „Zinsgrundl“ an die Herrschaft zu liefern. In *Donnersbach* (15. Jahrhundert) stand auf unerlaubtes Fischen bei Tag eine Buße von 5 Pfund 60 Pfennig, bei Nacht Strafe an Leib und Gut; in *Spital* (16. Jahrhundert) bei Tag mit der Hand 6 Schilling 2 Pfennig, bei Nacht 5 Pfund, bei Tag oder Nacht mit Fischzeug 5 Pfund oder beide Augen. Das Taiding von *Neudau* und *Limbach* (17. Jahrhundert) bedroht das Fischen in unerlaubtem Gewässer nur mit 60 Pfennig Buße, in *Höfing* (18. Jahrhundert) hatte jeder Ansässige seit unvordenklicher Zeit das sogenannte Krebsgeld im Betrage von jährlich 36 Kreuzer zu leisten als eine Ablösung des der Bruderschaft zustehenden Rechtes, in dem kleinen Gemeindebach zu fischen. In *Aigen* (1572) stand das Fischrecht auf der Andritz der Herrschaft allein zu. In *Kainbach* (1650) war unerlaubtes Fischen verboten. In *Schladming* (1523) durften von St. Ruprecht bis 14 Tage nach Georgi keine Äschen gefangen werden, unter dem Eis kein Äschling, „umb sand Michels tag

kein vörchen auf den pruchen“ und nichts unter dem Maß; auf Übertretung stand schwere Strafe. In *Hoheneck b. C.* (16. Jahrhundert) hatte jeder Bürger seit alters das Recht, marktabwärts „aines gueten armschusses“ weit zu fischen. In *Fall a. D.* (1638) hatte das Stift allein das Fischrecht, jeder Untertan aber die Pflicht, einen unbefugt Fischenden anzuzeigen. In *Reun* (17. Jahrhundert) durfte bei „großer ungnade und straff“ niemand in den Bann-Wässern, Teichen oder Bächen des Stiftes fischen. In *St. Lambrecht* (15., 16. Jahrhundert) standen auf unerlaubtes Fischen 60 Pfennig Buße. Fischen auf den für das Stift gebannten Gewässern bedeutete Verlust der Augen. In *Obdach* (1329) durfte niemand einen fremden Fischer heimlich beherbergen. In *Göb* (15., 16. Jahrhundert) war unbefugtes Fischen verboten. In *Landskron* (17. Jahrhundert) desgleichen. Wer dort fischen wollte, mußte sich jährlich zu Georgi einschreiben lassen, „ain warzaichen“ darüber haben und jährlich eine Mahlzeit Fische im Wert von 1 fl dafür entrichten. Erhält die Herrschaft Besuch und läßt zum Fischen ansagen, so hat jeder seine Arbeit zu lassen und bei Strafe der Herrschaft zur Verfügung zu stehen. Die gefangenen Fische, die zu Händen des Landrichters abzuliefern sind, werden wie folgt bezahlt: ein Eschling 4 Pfennig, ein Weiterling 12 Pfennig, eine Halbäsche 24 Pfennig, ein ausgewachsener Äsch 1 Schilling 18 Pfennig, ein „wohlgewachsener Zeitäsch“ 2 Schilling, ein Huchen je Pfund 1 Schilling 6 Pfennig, „Nassfisch oder Alter“ zu 1 Pfund Gewicht 24 Pfennig, ein Maß Grundl 20 Pfennig, 1 Maß Koppen 16 Pfennig, Greßling nach altem Maß 8 Pfennig. Auch die Koppen müssen rechtes Maß haben. Ohne Jandrichterliche Zustimmung dürfen Fische nach auswärts nicht verkauft werden. Fang von Brutfischen und unerlaubtes Legen von Reussen in die Mur ist verboten; ebenso Grundzeug, Streichgarn, „grüppelpern“, Zuggarn, Fließgarn, „watt- oder seznetz“, „rochnetz“, „rackfischen“ und das Fischen mit Schnurangel bei aufgehacktem Eis. Die Fischer dürfen ohne Bewilligung keine Helfer beiziehen. Koppenfang ist nur von Lichtmeß bis Georgi erlaubt. Auf Übertretung dieser Verbote steht eine Buße von 10 Pfund.

Kärnten. Auch in *Sträßfried* und *Arnoldstein* (17, 18. Jahrhundert) unerlaubtes Fischen untersagt.

Es seien nun noch einzelne der alten Fanggeräte und ihre Bezeichnungen erklärt: Senkreischen waren große, mit Steinen beschwerte Reussen, die — bis auf den Grund gesenkt — einige Tage und Nächte liegen blieben. Streichgarn: Netze an Reifen und langer Stange, womit man die Ufer entlang streifte. Setznetz: ein großes, oft mehrere Tage und Nächte im Wasser belassenes Netz. Gruppelpeer: eine oben gegabelte Stange mit an der Gabel befestigtem sackartigen Netz, vorn mit einer Schnur zum leichteren Heben. A erche oder Ercke im Wasser aufgerichtetes Flechtwerk zum Fischfang. Nachtnetz über Nacht ausgelegtes Netz. R ach- oder Rochnetz bis auf den Grund gelassenes Netz. W ad Zugnetz mit Sack ohne Spiegel.

Quellen:

Örtliche Archive

Winter, G.: Niederösterreichische Weistümer. Wien-Leipzig 1900

Bischoff, F. & Schönbach, A.: Steirische und Kärnthische Taidinge, Wien 1881

Mell, A. & Müller, E. Steirische Taidinge, Wien 1913

Verwirtschaftung des Wassers

Waldverwüstung, Bodenzerstörung, Grundwasserspiegelsenkung, Verseuchung des Oberwassers und andere drohende Faktoren rühren an der Existenz des Menschen. Dem Fischer als berufenen Hüter der Gewässer kommt die große Aufgabe eines Mahners vor den Gefahren dieser Entwicklung zu. Hier sind Grundfragen zu lösen, die nur biologisches Denken meistern kann.

Wie katastrophal es in der ganzen Welt diesbezüglich aussieht, schildert Dr. B a n k in Heft 2/1951 der Zeitschrift „Der Fischwirt“ (Kiel): „Die Grundwasserspiegel fallen! Nicht nur sie, auch die Wasseroberfläche des Kaspisees zum Beispiel hat sich in den letzten Jahren um 1,2 m gesenkt! In Südrußland, wo nach der Bauernbefreiung im vorigen Jahrhundert der Landhunger in unvorstellbarem Ausmaße eingesetzt hat, ein Landhunger, dem riesige Waldflächen zum Opfer gefallen sind, breitet sich das Wüstenklima aus. Zunehmende Bodenerosionen, Staub- und Sandstürme, versandende Flüsse bedrohen das Land. Durch Nordamerika zieht zwischen Mississippi und den Küstenkordillieren, von Kanada bis an den Mexikanischen Golf, ein 2000 km breiter Streifen unfruchtbar Land, mit zwei Einwohnern auf den Quadratkilometer; ein Gebiet, in dem die jährlichen Bodenverluste auf mehrere hunderttausend Dollar geschätzt werden, ein Gebiet, das früher von dichten Wäldern bestanden, riesigen Bisonherden Lebensmöglichkeiten gegeben hat und das erst durch den zivilisatorischen Eingriff des Menschen zu einer unfruchtbar Wüste geworden ist. In Patagonien und Brasilien werden immer neue Waldbestände niedergebrannt, um Weideflächen zu gewinnen, die nach einigen Jahren brach und öde liegen bleiben. In Australien, Tasmanien und Neuseeland werden die riesigen Eucalyptuswälder auf unsinnige Weise umgebracht und zurück bleibt unfruchtbar Steppe. Der Süden Afrikas ist durch die intensiven Bewirtschaftungsmethoden der Weißen bedroht. Indien wird von Bodenerosionen gefährdet. Korea zeigt nur Krüppelwälder, aus denen die Felshöhen nackt zum Himmel ragen. Südeuropa, der Balkan, die Donauländer, Südfrankreich sind von Versteppung bedroht. Und in Deutschland? Selbst Gegenden mit ausgesprochen feuchtem Klima wie der Nordwesten haben bereits Sandstürme zu vermerken. In der Gemarkung der Stadt Stade zum Beispiel sind im Jahre 1947 30 Prozent des bebauten Gebietes von Sandstürmen betroffen worden. Es ist ein verhexter Kreislauf: Entwaldung, Entsumpfung, Flußbegradigung, das oft unbewußte Streben, das Wasser auf dem kürzesten Wege aus dem Lande zum Meer zu schaffen, das Bestreben, intensive Arbeitsmethoden in der Landwirtschaft einzuführen, das alles sind Elemente, die zur Verwirtschaftung des Wassers führen.“

Leset und verbreitet „Österreichs Fischerei“!

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1951

Band/Volume: [4](#)

Autor(en)/Author(s): Brachmann Gustav

Artikel/Article: [Beiträge zur Geschichte der Fischerei in Österreich \(I\) 74-77](#)